

Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen

Genehmigt GRB 134/08.07.2026

Inkraftsetzung: 01.08.2026

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Grundsatz.....	3
Art. 4	Öffentlicher Grund der Gemeinde.....	3
Art. 5	Privatgrund	4
Art. 6	Ausserhalb der Bauzonen	4
Art. 7	Aufstellfristen.....	4
Art. 8	Entfernungspflicht	4
Art. 9	Verkehrssicherheit und Abstände	5
Art. 10	Gestaltung und Format.....	5
Art. 11	Widerrechtliche oder gefährliche Plakate	5
Art. 12	Haftung	5
Art. 13	Gebühren	6
Art. 14	Zuständigkeit.....	6
Art. 15	Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, die Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach, das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, die Bauverfahrensverordnung, die eidgenössische Signalisationsverordnung sowie die strassenverkehrsrechtlichen und strassenpolizeilichen Vorschriften erlässt der Gemeinderat Embrach folgendes Reglement.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Aufstellen und Anbringen von temporärer politischer Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen auf dem Gebiet der Gemeinde Embrach.

² Als temporäre politische Aussenwerbung gelten insbesondere Wahlplakate, Plakatstände, Blachen, Tafeln und vergleichbare Werbeträger, welche der Meinungsbildung im Zusammenhang mit einer konkreten Wahl dienen.

³ Vorbehalten bleiben weitergehende Bewilligungen und Anordnungen nach Bundesrecht, kantonalem Recht sowie kommunalem Recht, insbesondere in den Bereichen Bau-, Raumplanungs-, Strassenverkehrs-, Natur- und Landschaftsschutzrecht.

⁴ Auf öffentlichem Grund ist das Aufstellen oder Anbringen von Abstimmungsplakaten untersagt.

Art. 3 Grundsatz

¹ Temporäre politische Aussenwerbung darf nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit, die öffentliche Ordnung, das Orts- und Landschaftsbild sowie Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

² Die Werbung darf weder beleuchtet sein noch bewegliche, blinkende, reflektierende oder andere ablenkende Elemente enthalten.

³ Das Anbringen an Bäumen, Verkehrssignalen, Signalisationsanlagen, Beleuchtungskandelabern, Brückengeländern, Hydranten, Brunnen, öffentlichen Gebäuden, Schulanlagen, Sportanlagen und Friedhofanlagen ist nicht zulässig.

Art. 4 Öffentlicher Grund der Gemeinde

¹ Plakate dürfen nur an den von der Gemeinde bereitgestellten Vorrichtungen (Bauzäune) montiert werden.

² Temporäre politische Aussenwerbung ist auf öffentlichem Grund ausschliesslich an folgenden Standorten zulässig:

- a) Schulhaus Dorf, Dorfstrasse 4
- b) Sporthalle Breiti, Schützenhausstrasse
- c) Sammelstelle Wildbachstrasse, Bülacherstrasse
- d) Bibliothek Embrach, Rheinstrasse

³ Pro Standort ist je Partei, Komitee, Organisation oder kandidierende Person grundsätzlich ein Plakat zulässig.

⁴ Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

Art. 5 Privatgrund

¹ Auf privatem Grund ist temporäre politische Aussenwerbung nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zulässig. Das Einholen dieser Zustimmung ist Sache der betroffenen Personen bzw. Organisationen.

² Die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ersetzt keine öffentlich-rechtlich erforderliche Bewilligung.

Art. 6 Ausserhalb der Bauzonen

¹ Temporäre politische Aussenwerbung ausserhalb der Bauzonen ist nur zulässig, wenn die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vorliegt und keine bau-, raumplanungs-, strassenverkehrs-, natur- oder landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

² Vorbehalten bleiben die erforderlichen kantonalen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

³ Die Gemeinde kann Plakate ausserhalb der Bauzonen untersagen, wenn sie das Landschaftsbild beeinträchtigen, in Schutzgebieten liegen, die Verkehrssicherheit gefährden oder eine nicht bewilligte Anlage darstellen.

Art. 7 Aufstellfristen

¹ Wahlplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt oder angebracht werden.

² Der Gemeinderat kann für einzelne Wahlen abweichende Fristen festlegen, sofern dies aus organisatorischen Gründen, wegen knapper Platzverhältnisse oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung erforderlich ist.

Art. 8 Entfernungspflicht

¹ Sämtliche Wahlplakate sind spätestens bis am 5. Tag nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.

² Werden Plakate nicht fristgerecht entfernt, fordert die Gemeinde die verantwortliche Person, Partei, Organisation oder das Komitee zur Entfernung auf.

³ Wird der Aufforderung nicht spätestens am nächsten Werktag Folge geleistet, kann die Gemeinde die Plakate ohne weitere Mitteilung entfernen lassen.

⁴ Die Kosten der Entfernung werden der verantwortlichen Person, Partei, Organisation oder dem Komitee nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 9 Verkehrssicherheit und Abstände

¹ Temporäre politische Aussenwerbung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Insbesondere verboten ist das Aufstellen oder Anbringen:

- a im Bereich von Sichtzonen, Einmündungen, Verzweigungen, Fussgängerstreifen, Kreiseln und Bahnübergängen;
- b an oder in unmittelbarer Nähe von Signalen, Markierungen, Wegweisern und Lichtsignalanlagen;
- c wenn dadurch die Sicht auf Verkehrsteilnehmende, Signale, Markierungen oder Beleuchtungen eingeschränkt wird;
- d wenn dadurch Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrende, der öffentliche Verkehr, der Winterdienst oder der Strassenunterhalt behindert werden.

³ Gegenüber Strassen und Wegen sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- a innerorts mindestens 0.50 m ab Fahrbahnrand;
- b ausserorts mindestens 1.50 m ab Fahrbahnrand.

⁴ Die Gemeinde kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Art. 10 Gestaltung und Format

¹ Plakate auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich im Format F4 oder kleiner zulässig.

² Grössere Formate, Blachen und Spezialkonstruktionen bedürfen einer vorgängigen Prüfung durch die Gemeinde.

³ Die verantwortliche Person oder Organisation sorgt für den ordnungsgemässen Zustand der Plakate während der gesamten Aufstellzeit.

Art. 11 Widerrechtliche oder gefährliche Plakate

¹ Plakate, welche diesem Reglement widersprechen, die Verkehrssicherheit gefährden, ohne Zustimmung der Grundeigentümerschaft angebracht wurden oder öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen, sind unverzüglich zu entfernen.

² Bei unmittelbarer Gefahr kann die Gemeinde die Entfernung ohne vorgängige Aufforderung anordnen oder selbst vornehmen lassen.

³ Die Kosten der Entfernung, Lagerung und Entsorgung werden der verantwortlichen Person, Partei, Organisation oder dem Komitee in Rechnung gestellt.

Art. 12 Haftung

¹ Die verantwortliche Person, Partei, Organisation oder das Komitee haftet für Schäden, die durch das Aufstellen, Anbringen, Bestehenlassen oder Entfernen der Plakate entstehen.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigte, entfernte oder verloren gegangene Plakate.

Art. 13 Gebühren

¹ Für die Entgegennahme der Meldung und die Benützung der bezeichneten Standorte auf öffentlichem Grund wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

² Aufwendungen der Gemeinde für Kontrollen, Mahnungen, Entfernung, Lagerung, Entsorgung oder Wiederherstellung werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Embrach in Rechnung gestellt.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Bereich Bevölkerungsdienste.

² Die zuständige Verwaltungsstelle kann Weisungen zur Standortzuteilung, Verkehrssicherheit, Entfernung und Wiederherstellung erlassen.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem staatlichem Grund oder bei Standorten im Bereich von Staatsstrassen bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen vorbehalten.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Es ersetzt alle früheren kommunalen Bestimmungen über die Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen, soweit sie mit diesem Reglement im Widerspruch stehen.